

51. 1. Unter welchen Voraussetzungen erlangen die Mitglieder der vormalig unmittelbaren reichsständischen Häuser auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855 in Preußen die Wiederherstellung ihrer seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge, insbesondere der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern jeder Art?
2. Vertretung des Hauses bei Abschluß von Verträgen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 20. September 1888 i. S. Prinz v. Cr. (Kl.)  
gegen den preußischen Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 123/88.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Die Mitglieder des vormals unmittelbaren reichsständischen Hauses von Cr., welchem der Kläger angehört, genossen auf Grund der zur Ausführung des Art. 14 der deutschen Bundesakte ergangenen Verordnung vom 21. Juni 1815 (G.S. S. 105) und der Instruktion vom 30. Mai 1820 (G.S. S. 81) in Preußen die Befreiung von ordentlichen Personalsteuern jeder Art.

Unter dem 20. Februar 1827 ist zur Feststellung der Rechtsverhältnisse dieses Hauses zwischen dem Oberpräsidenten Freiherrn v. B., als Königl. Kommissar, und dem damals regierenden Herzoge Alfred v. Cr. ein Vertrag geschlossen, durch welchen der letztere u. a. für sich und seine Rechtsnachfolger auf denjenigen bevorzugten Rechtszustand, welcher den Häuptern und Mitgliedern der ehemals reichsunmittelbaren Familien durch die genannten preußischen Gesetze eingeräumt war, gegen Zusicherung einer Kapitalsentschädigung und einer dem Hause eingeräumten jährlichen Rente von 6000 Thlr. verzichtet. Es sind dabei verschiedene Rechte dem Hause vorbehalten, jedoch nicht die gedachte Steuerbefreiung.

Dieser Vertrag ist von Agnaten des Hauses nicht mitvollzogen, wohl aber durch Kabinettsorder vom 22. Juni 1827 bestätigt.

Nachdem die Befreiung der Reichsunmittelbaren von den persönlichen Steuern durch das Gesetz vom 7. Dezember 1849 (G.S. S. 436), Art. 4 der preußischen Verfassungsurkunde und §. 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (G.S. S. 193) allgemein beseitigt, sodann aber in Deklaration der Verfassungsurkunde durch das Gesetz vom 10. Juni 1854 (G.S. S. 363) verordnet war, daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde einer Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung von 1848 verletzten Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten nicht entgegenstehen, und nachdem durch die Königl. Verordnung vom 12. November 1855 (G.S. S. 688) ausgesprochen war, daß diese Rechte und Vorzüge, soweit sie von den Beteiligten nicht durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgehoben sind, hiermit wiederhergestellt werden, wurde in Ausführung der letztgedachten Verordnung

zwischen dem Königl. Kommissar Staatsminister v. Düsberg und dem Herzoge Rudolf von Cr. unter dem 3. August 1864 ein Rezeß geschlossen, in welchem verschiedene Modifikationen des Rezeßes vom 20. Februar 1827 (die aber die Verpflichtung zu den Personalsteuern nicht berührten) festgestellt, und in welchem bestimmt wurde, daß in allen übrigen Bestimmungen dieser Rezeß in Kraft bleibt.

Diesem Rezeße ist von zwei Agnaten die Zustimmung erteilt und derselbe durch Kabinettsorder bestätigt.

Kläger macht mit vorliegender Klage seine Befreiung von der klassifizierten Einkommensteuer geltend mit dem Antrage:

zu erkennen:

daß er von persönlichen Steuern jeder Art zur Zeit für befreit zu erachten; der Königl. Steuerfiskus zur Zeit nicht berechtigt sei, ihn zur klassifizierten Einkommensteuer heranzuziehen und der Beklagte schuldig, die eingezogenen Beträge zu erstatten.

Nachdem die von dem beklagten Fiskus erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges durch das reichsgerichtliche Urteil vom 3. Februar 1887<sup>1</sup> verworfen ist, hat das Kammergericht zu Berlin in Übereinstimmung mit dem Landgerichte Potsdam den Kläger abgewiesen; gegen dieses Urteil hat derselbe die Revision eingelegt mit dem Antrage, den Beklagten nach dem Klagantrage zu verurteilen.

Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Dem letzteren Antrage ist stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter faßt zunächst ins Auge, daß das Gesetz vom 10. Juni 1854 nur über die Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung von 1848 verletzten Rechte handelt, welche den deutschen Reichsfürsten und Grafen auf Grund der früheren standesrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen und namentlich durch Art. 14 der Bundesakte und durch die Artt. 23. 43 der Wiener Kongreßakte, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind.

Aus dem Umstande, daß den Standesherrn die Exemption von den ordentlichen Personalsteuern jeder Art durch die Bundesgesetz-

<sup>1</sup> Abgedruckt in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17, S. 235. D. G.

gebung nicht zugesichert worden ist, und daß namentlich Art. 14 der Bundesakte nur bestimmt, daß die Häupter dieser Häuser und ihre Familien die privilegierteste Klasse in den betreffenden Staaten insbesondere in Ansehung der Besteuerung bilden, zieht der Berufsrichter die Folgerung, daß die Bestimmungen der preussischen Instruktion vom 30. Mai 1820, insbesondere die Bestimmung des §. 13:

„Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung  
b. von ordentlichen Personalsteuern jeder Art“

durch die in dem Gesetze von 1854 ausgesprochene Zulassung der Wiederherstellung der Rechte der vormalig Reichsunmittelbaren überhaupt nicht betroffen seien.

Die Richtigkeit dieser Ausführung kann dahingestellt bleiben, da, wie unten dargelegt werden wird, das angefochtene Urteil auch ohne diesen Entscheidungsgrund sich als begründet darstellt.

Das Berufungsurteil enthält nun aber noch einen zweiten selbständigen Entscheidungsgrund, den man sogar als prinzipialen auffassen muß, da er mit den Worten eingeleitet wird:

Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob durch diese Gesetzgebung den früheren Reichsunmittelbaren ihre Vorrechte in demselben Umfange wieder eingeräumt sind, in welchem sie dieselben vor dem Jahre 1848 besaßen haben.

Dieser andere Entscheidungsgrund besteht in der Annahme, daß die vom Kläger beanspruchte Befreiung von der Einkommensteuer bereits durch den Vertrag vom 20. Februar 1827 beseitigt ist. In dieser Beziehung stellt der Berufsrichter zunächst als Inhalt des Vertrages fest, daß derselbe die gesamte Familie von Gr. umfassen sollte, daß er nicht nur für den jedesmaligen Inhaber der Standesherrschaft D., sondern für sämtliche Familienglieder des Hauses von Gr. verbindlich sein soll.

Der Vertrag ist vom Herzoge Alfred von Gr., dem Chef der Familie, mit dem beauftragten Königl. Kommissar Oberpräsidenten v. B. geschlossen, und zwar ohne Beziehung von Agnaten des Hauses Gr.

Der Berufsrichter erachtet den Chef des Hauses für sich allein zum Abschlusse für legitimiert und stützt dies auf zwei selbständige Gründe, nämlich:

a) auf das auch nach der Bundesakte für die Mediatifirten in Geltung gebliebene Privatfürstenrecht. Er stützt sich dabei neben einer

Schrift von Bütter aus dem vorigen Jahrhunderte auf die Heffter'sche Schrift: „Sonderrechte der souveränen und mediatisirten Häuser“ von 1871. Indessen dieser Rechtslehrer begründet die Ansicht des Berufsrichters nicht.

Derfelbe bemerkt, daß besondere Familienordnungen des Hauses Cr. nicht bekannt sind (S. 341). Er sagt ferner in §. 40, daß die erlauchte Familie sich zu einer Rechtsgenossenschaft, zu einer berechtigten Gesamtperson gestaltet hat, und daß der aktive Vertreter dieser Rechtsgenossenschaft der eben vorhandene ebenbürtige Mannesstamm ist.

§. 42: Daß schon früher die Mitglieder jeder erlauchten Familie sich um ein Familienhaupt, als Mittelpunkt, gruppieren, dieses aber keine größeren Rechte über die Familienglieder ausüben konnte, als die gemeine Rechtsordnung gestattete. Im wesentlichen hätte das Familienhaupt über die Personen der Familie (außer dem Rechte der väterlichen Gewalt über seine Descendenz) keine anderen Rechte ausüben gehabt, als diejenigen, welche aus der Pflicht der Wahrung des Familieninteresses und dem darin liegenden Verufe zu einer nützlichen Geschäftsführung für die Familie herfloffen.

In §. 43 nimmt ferner Heffter sogar an, daß seit Lösung des Reichsverbandes selbst in den Häusern der daraus hervorgegangenen Souveräne die in dem Familienstande begründeten Rechtsverhältnisse hierdurch nicht für aufgehoben erachtet werden können, und daß die hausherrliche Familiengewalt auch des Souveräns zwar (Nr. 5) den vorzugsweisen Verufe zu einer nützlichen Geschäftsführung in Familienangelegenheiten und zur Initiative von Familienberatungen und Beschlüssen, keineswegs aber die Befugnis umfasse, allein über Rechte und Güter der Familie nach Gutbefinden zu verfügen.

Noch bestimmter spricht Heffter sich in §. 46 in letzterer Beziehung hinsichtlich der Autonomie der subjizierten reichsständischen Familien dahin aus:

Auch das Haupt selbst wird keine Verfügung von anderer als disziplinarischer oder reglementarischer Beschaffenheit allein treffen können, wenigstens dann nicht, wenn bereits bestehende Rechte von Familiengliedern oder der ganzen Familiengemeinschaft einer Veränderung oder Aufhebung unterworfen werden sollen.

Die Frage, in welcher Weise eine Mitwirkung der Rechtsgenossenschaft

der Familie stattfindet, beantwortet Heffter, wie bereits oben bemerkt ist, in §. 40 dahin:

„durch den eben vorhandenen ebenbürtigen Mannesstamm“.

Dies ist auch in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 22. September 1887 in einem Rechtsstreite eines anderen Mitgliedes des Hauses von Cr. (Rep. IV. 96/87) näher begründet.

b) Ebenso hinfällig ist aber die Ausführung, durch welche der Berufungsrichter seine Entscheidung auf den Schlußsatz der Instruktion vom 30. Mai 1820 zu stützen sucht. Dieser Schlußsatz lautet:

Wir tragen unserem Staatsministerium hierdurch auf, nach dem Inhalte der vorstehenden Instruktion die vormalz unmittelbaren deutschen Reichsstände in die vollständige Ausübung und den Genuß aller ihnen zustehenden Gerechtsame einzuführen, zu dem Ende das weitere mit einem jeden derselben einzuleiten.

Der Berufungsrichter spricht die Ansicht aus, daß „unter Reichsständen“ stets die Häupter und Repräsentanten der betreffenden Familien zu verstehen seien, und folgert hieraus, daß jeder einzelne dieser Repräsentanten auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift als legitimiert erscheine, bezüglich der in der Instruktion den reichsständischen Familien erteilten Privilegien rechtsverbindliche Verträge zu schließen.

Bei dieser Ausführung bleibt es unklar, welche Personen der Berufungsrichter als die „Repräsentanten der Familie“, von denen jedem einzelnen die Befugnis die Familie zu verpflichten beigelegt wird, versteht. Nach den daran angeschlossenen Worten:

Dies war offenbar auch die Auffassung der damaligen Staatsregierung, da sie sonst nicht mit den Häuptern der einzelnen reichsständischen Familien paktiert haben würde,

muß man den Berufungsrichter dahin verstehen:

daß der Auftrag an das Staatsministerium ergangen sei, mit den Häuptern der einzelnen Familien über die Privilegien dieser Familien und deren Mitglieder rechtsverbindliche Verträge zu schließen.

Dem steht aber der Wortlaut des Auftrages: „das weitere mit jedem Haupt der einzelnen Familien einzuleiten“ entgegen. Offenbar hat dem Gesetzgeber hierbei dasjenige Recht des Familienhauptes vorge-schwebt, welches Heffter als die Initiative des Familienhauptes zu Familienberatungen und Beschlüssen bezeichnet. Nimmermehr kann

aber darin mit dem Berufsrichter die gesetzliche Sägung gefunden werden,

daß das Familienhaupt berechtigt sein solle, auch solche Rechte, welche den übrigen Familiengliedern für ihre Person eingeräumt waren (wie die Exemption von den ordentlichen Personalsteuern), ohne die Zustimmung der Vertreter der Rechtsgenossenschaft des hochadeligen Hauses aufzugeben.

Auch wenn es gestattet wäre, mit dem Berufsrichter aus der 35 Jahre jüngeren Verordnung vom 12. November 1855 auf die Absicht des Gesetzgebers von 1820 zurückzuschließen, so würde dies doch zu einem anderen Ergebnisse nicht führen. Denn auch in dieser Verordnung wird der Königl. Kommissar nur mit den Verhandlungen behufs Feststellung des Umfanges der jedem einzelnen Hause zustehenden Rechte und Regulierung der zur Herstellung des verletzten Rechtszustandes erforderlichen Maßregeln und der etwaigen Entschädigung beauftragt und angewiesen, zu diesem Zwecke mit den einzelnen Häuptern der Häuser über das zur Ausführung seines Auftrages notwendig werdende Verfahren sich zu einigen. Hiernach soll mit den Häuptern der Häuser zunächst über den Weg, um zu rechtsverbindlichen Verträgen zu gelangen, verhandelt werden, und dahin gehörte gewiß auch die Frage: welche Personen nach der Familienverfassung oder dem Privatfürstenrechte beim Abschlusse der Verträge zuzuziehen seien. Auch hierin ist ein Rechtsatz, welcher das Haupt berechtigt, auch persönliche Privilegien der einzelnen Familienglieder aufzugeben, nicht zu finden.<sup>1</sup> —

Obwohl hiernach die angefochtene Entscheidung in ihrer Begründung mehrfache Gesetzesverletzungen enthält, stellt dieselbe sich doch aus anderen Gründen als eine richtige dar.

Es ist unzweifelhaft, daß die Befreiung der Standesherrn und der Mitglieder ihrer Familien von ordentlichen Personalsteuern, insbesondere der Einkommensteuer, durch Art. 4 der Verfassungsurkunde von 1850, das Gesetz vom 7. Dezember 1849 und §. 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 aufgehoben war.

Das Gesetz vom 10. Juni 1854 stellt nun keineswegs diese Privilegien wieder her, sondern bestimmt nur, daß die angegebenen

<sup>1</sup> Vgl. Wittermaier, Deutsches Privatrecht S. 23; Phillips, Deutsches Privatrecht S. 183; Köhler, Privatfürstentrecht S. 317, 318.

Gesetze einer Wiederherstellung derselben nicht entgegenstehen, sofern die Beteiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben, und daß diese Wiederherstellung durch königliche Verordnung erfolgt.

Auch die dementsprechend erlassene königliche Verordnung vom 12. November 1855 spricht nicht die Wiederherstellung dieses Privilegiums aus, sondern bestimmt nur, daß die Herstellung nach den §§. 2, 3 der Verordnung erfolgt. In diesen Paragraphen werden die Verhandlungen hierüber dem königlichen Kommissar Oberpräsidenten v. Düsberg übertragen, und dieser wird angewiesen, unverzüglich mit den Häuptern der betreffenden Häuser über das zur Ausführung notwendig werdende Verfahren sich zu einigen.

Die Verhandlungen mit dem Hause von Cr. haben zu dem Vertrage geführt, welcher am 3. August 1864 zwischen dem genannten königlichen Kommissar und dem Haupte der Familie, Sr. Durchlaucht dem Herzoge Rudolf von Cr., unter Zustimmung zweier Agnaten geschlossen ist. In Art. I dieses Vertrages wird eine Reihe von Modificationen des zu Grunde gelegten Rezesses vom 20. Februar 1827 festgesetzt, welche aber die in Rede stehende Steuerfreiheit nicht berühren, und es wird sodann in Art. II paktiert:

In allen seinen übrigen Bestimmungen bleibt der Recess vom 20. Februar 1827 in Kraft.

Auch die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages von 1864 wird vom Kläger bestritten, namentlich wegen unterbliebener Zuziehung mehrerer, meist großjähriger Agnaten, insbesondere auch des Klägers selbst.

Geht man aber von der vom Kläger hiernach geltend gemachten Ungültigkeit dieses Vertrages aus, so folgt daraus doch nur, daß das in der Verordnung von 1855 zur Wiederherstellung der Rechte des Hauses von Cr. eingeleitete Verfahren zu einem rechtsgültigen Abschlusse nicht gekommen ist. Jedenfalls hat dasselbe nicht zu einer Vereinbarung geführt, durch welche das der Familie durch die Gesetzgebung seit 1848 verlebte Recht der Exemption von den ordentlichen Personalsteuern wiederhergestellt ist. Der Vertrag spricht dies nirgends aus, bestimmt vielmehr in Art. II, daß in allen übrigen Beziehungen der Recess vom <sup>20. Februar</sup>/<sub>22. Juni</sub> 1827 in Kraft bleibe. Zu diesen Beziehungen gehört aber auch die Aufhebung der Exemption der von Cr.'schen Familienmitglieder von den ordentlichen Personalsteuern.



Nun teilt zwar v. Rönne in §. 105 seines Staatsrechtes der preußischen Monarchie (3. Aufl. Bd. 1 Abt. 2 S. 241) mit, daß eine nicht publizierte, an das Staatsministerium gerichtete Kabinettsorder vom 16. März 1857 verfügt habe, daß die Freiheit der unmittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen nicht bloß von gewöhnlichen Grundsteuern, sondern auch von gewöhnlichen Personalsteuern ihrer Personen, Familien und Domänen vom 1. Juli 1857 ab wiederhergestellt werde.

Indessen dieser Kabinettsorder kann man nicht die Bedeutung beilegen, daß durch dieselbe in Erweiterung der Verordnung vom 12. November 1855 die den Mitgliedern der reichsständischen Familien in Preußen eingeräumte Exemption von den ordentlichen Personalsteuern ganz unabhängig von dem Ergebnisse der in §§. 2. 3 der Verordnung angeordneten Verhandlungen wiedereingeräumt werde. Diese Auffassung wird schon dadurch ausgeschlossen, daß die Kabinettsorder nicht, wie mit der Verordnung von 1855 geschehen ist, durch die Gesesammlung publiziert ist. Indem das Gesetz vom 10. Juni 1854 bestimmt:

„Die Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung.“  
hat es eine Verordnung in der Bedeutung des Art. 106 der Verfassungsurkunde von 1850 im Sinne, welche gehörig (d. h. durch die Gesesammlung) publiziert ist, nicht eine nichtpublizierte Kabinettsorder.

Die Kabinettsorder vom 16. März 1857 kann man, da sie nur für das Staatsministerium bestimmt ist, nur als eine Verwaltungsanordnung auffassen, welche bezweckt, demselben für die ihm in §. 2 der Verordnung von 1855 aufgetragene Thätigkeit die Direktive zu geben, daß den zu machenden Vorschlägen die Freiheit der Reichsfürsten nicht bloß von den gewöhnlichen Grundsteuern, sondern auch von den Personalsteuern zu Grunde zu legen, und daß als Anfangspunkt der Befreiung hinsichtlich beider Steuergattungen der 1. Juli 1857 zu nehmen sei.

Auf keinen Fall aber kann der Kläger geltend machen, daß durch diese Kabinettsorder die unmittelbare Wiederherstellung der dem Hause von Cr. durch die Verordnung vom 21. Juni 1815 und die Instruktion vom 30. Mai 1820 eingeräumten Exemption von den ordentlichen Personalsteuern ausgesprochen sei. Solcher Auffassung steht entgegen,

daß der Vertrag vom 3. August 1864, wie oben dargelegt ist, unzweifelhaft gerade das Fortbestehen der Steuerpflicht der Mitglieder des Hauses von Cr. ausspricht, und daß diesem Vertrage durch die Verordnung vom 20. Juni 1865 (abgedruckt im Amtsblatte der Regierung zu Münster von 1865 S. 201) die landesherrliche Genehmigung erteilt, damit also von höchster Stelle aus das gerade Gegenteil von einer Wiederherstellung der früheren Steuerexemption ausgesprochen ist.

Nach allem Vorstehenden kommt es nicht darauf an, ob die Verträge vom 20. Februar 1827 und vom 3. August 1864 nicht bloß für die Chefs des Hauses von Cr., welche dieselben vollzogen haben, sondern auch für die übrigen Familienmitglieder rechtsverbindlich sind. Auch wenn man dies verneint, besteht wegen des Mangels der in dem Gesetze vom 10. Juni 1854 vorausgesetzten Wiederherstellung dieses Privilegiums die durch die Gesetzgebung seit 1848 erfolgte Aufhebung desselben fort, und dies führt dahin, daß die mit vorliegender Klage zurückgeforderten Steuern vom Kläger mit Recht eingefordert sind, also keine Klage unbegründet ist.“